

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrag von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 109 i

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Fhandlungen kann erkannt werden

1. neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe;
2. neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr aus § 109 e Abs. 1 bis 3 sowie § 109 f auf Nebenfolgen nach § 31 Abs. 2, 5;
3. neben einer Freiheitsstrafe aus den in Nummer 2 bezeichneten Vorschriften und aus § 109 e Abs. 4 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 109 k

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 109 d bis 109 g begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht ^{vgh § 56 foel § 40 StGB West} oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach § 109 g bezieht, eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Flandlung begangen worden ist.

(2) § 92 b Abs. 2 gilt entsprechend.

[^]gl. § 57 (nach § 41c StGB West)